

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 16. März 2021

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/21/0188

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag des auf Informationszugang beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 1. November 2020

Ihre E-Mail vom 1. Februar 2021, fragdenstaat.de (#202263)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 1. Februar 2021 haben Sie uns gebeten, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Landesbetrieb Straßenwesen zu unterstützen. Sie schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de beantragten Sie am 1. November 2020 per E-Mail den Zugang zu den Berichten/Protokollen der regelmäßigen Streckenkontrollen/Zustandserfassungen für den gemeinsamen Verlauf der Bundesstraße B1/B102 in Brandenburg an der Havel für die Jahre 2014 bis 2020. Außerdem baten Sie um die Übermittlung der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung. Am 3. November 2020 übersandte die Behörde Ihnen eine Eingangsbestätigung, mit der sie gleichzeitig darauf hinwies, Kosten erheben zu wollen. Mit dem schriftlichen Zwischenbescheid vom 1. Dezember 2020 skizzierte sie Einzelheiten zur beabsichtigten Kostenerhebung und gab Ihnen die Möglichkeit, sich hierzu zu äußern, ob Sie Ihren Antrag vollumfänglich aufrechterhalten oder abändern möchten.

Die Behörde teilte mit, dass die Streckenkontrollen für die Jahre 2014 bis 2018 digital nicht vorlägen und lediglich in Papierform vorhanden seien. Im Hinblick auf den Aussonderungsaufwand machte sie geltend, aus Datenschutzgründen jeweils die Unterschrift der Beschäftigten unter den jeweiligen Streckenkontrollberichten schwärzen und die Unterlagen dann einscannen zu müssen, um sie digital zur Verfügung zu stellen. Sie erläuterte den Umfang der vorhandenen Unterlagen, den voraussichtlichen Zeitaufwand für die Bearbeitung sowie die daraus folgende Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen Angemessenheitsgrundsatzes. In der Summe errechnete sie 500,00 Euro und bat um Mitteilung, ob Sie bereit seien, diese Gebühren zu tragen. Für die Zurverfügungstellung der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung, die sich auf denselben Streckenabschnitt beziehe und aus dem Jahr 2016 stamme, würden keine zusätzlichen Kosten erhoben.

Mit Ihrer E-Mail vom 13. Dezember 2020 gingen Sie auf diesen Zwischenbescheid ein. Sie reduzierten Ihr Begehren bezüglich der Streckenkontrollen für die genannten Abschnitte auf die ab 2019 in elektronischer Form vorliegenden Berichte. Außerdem erläuterten Sie, dass sich die beantragte Zustandserfassung und -bewertung auf das Bundesland Brandenburg beziehe. Hierzu baten Sie um Auskunft, wann mit dem Abschluss der Zustandserfassung und -bewertung 2020 zu rechnen sei und, sollte diese detailliert für das gesamte Stadtgebiet Brandenburg an der Havel verfügbar sein, um deren zusätzliche Bereitstellung. Sie legten „ersatzweise“ Widerspruch gegen den genannten Zwischenbescheid ein und begründeten dies mit der Gebührenhöhe und der aus Ihrer Sicht unzureichenden Digitalisierung der Behörde.

Nach einer Zwischennachricht vom 21. Dezember 2020 erging am 14. Januar 2021 ein Bescheid. Damit gewährte der Landesbetrieb die Zurverfügungstellung von Kopien der Streckenkontrollberichte, der aktuellen Zustandserfassung und -bewertung sowie einer Information über den Abschluss der Zustandserfassung und -bewertung 2020. Er lehnte den Antrag auf Übersendung der Streckenkontrollberichte in elektronischer Form jedoch wegen bestehender schutzwürdiger Belange ab. Um diesen Schutzbedarf zu erläutern, teilte die Behörde in der Begründung des Bescheids mit, in den digitalen Streckenkontrollberichten befänden sich personenbezogene Daten der Streckenwärter. Dabei handele es sich neben den Namen der Beschäftigten auch um Angaben zu Zeit, Dauer und Ort ihres Aufenthalts während der Streckenkontrolle. Dadurch seien (vergleichende) Leistungskontrollen möglich. Eine Betriebsvereinbarung, die dem Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Straßenwärter diene, regule deren Verwendungszwecke. Um die Einhaltung der Zweckbindung sowie der Löschfristen zu gewährleisten, sei das Speichern dieser Daten in einem anderen elektronischen Format seitens des verwendeten Programms zudem erschwert. Um einerseits dem datenschutzrechtlichen Erfordernis nicht durch eine (über die Plattform fragdenstaat.de automatisch erfolgende) Veröffentlichung zuwiderzuhandeln, andererseits den von der Behörde näher erläuterten Zeitaufwand für die Aussonderung einschließlich der Ausgabe im PDF-Format und folglich höhere Gebühren zu vermeiden, würden Ihnen die geschwärzten Streckenkontrollberichte per Post zugesandt. Für die Amtshandlungen, die für die Bearbeitung des Antrags anfielen, berechnete der Landesbetrieb auf der Grundlage der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung eine reduzierte Gebühr in Höhe von 75,00 Euro zuzüglich Auslagen für die Fotokopien.

Per E-Mail vom 23. Januar 2021 kritisierten Sie die aus Ihrer Sicht nicht mehr zeitgemäße Arbeitsweise des Landesbetriebs im Hinblick auf den Umgang mit der Übermittlung der Informationen in digitaler Form. Sie baten erneut darum zu prüfen, ob ein Systemexport ohne Konvertierung in das PDF-Format sowie eine testweise Übermittlung eines oder zweier Streckenkontrollberichte in digitaler Form möglich sei. In letztgenanntem Fall würde die datenschutzkonforme Schwärzung vonseiten des Portals fragdenstaat.de erfolgen. Außerdem baten Sie um Prüfung, ob das Gesamtwerk ohne Aufarbeitung als Excel-Datei bereitgestellt werden könne. „Ersatzweise“ legten Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 14. Januar 2021 ein. Sie begründeten dies mit der Kostenhöhe und der gewählten Arbeitsweise der Behörde. Ineffiziente behördliche Prozesse bzw. eine fehlende Digitalisierung könnten dem Bürger nicht als Kostenlast auferlegt werden.

Als Anlage zu seiner E-Mail vom 25. Januar 2021 übermittelte der Landesbetrieb Ihnen die Zustandsdaten der Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg sowie eine Datei mit den Daten zur Zustandserfassung und -bewertung der Bundesstraße B1 und B102 in Brandenburg an der Havel. Am Folgetag baten Sie darum, die letztgenannte Datei in der Rohfassung im Format CSV/XLSX zur Verfügung zu stellen. Darauf antwortete die Behörde mit einer ausführ-

lichen E-Mail vom 29. Januar 2021. Sie erläuterte darin unter anderem erneut die bereits dargestellte Vorgehensweise zur datenschutzgerechten Anonymisierung der Streckenkontrollberichte. Außerdem wies sie darauf hin, dass die Behörde die Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes nicht dem Portal fragdenstaat.de überlassen könne. Einer Anonymisierung bedürfe es zudem genauso, wenn auf die Umwandlung in das PDF-Format verzichtet würde. Zudem informierte sie über das Zustandekommen der Gebührenhöhe. Wie von Ihnen erbeten, übermittelte der Landesbetrieb Ihnen am 1. Februar 2021 ein Muster eines Streckenkontrollberichts über die genannte Plattform.

Am selben Tag beschwerten Sie sich bei uns. Sie monierten, dass die Listen nicht in Rohform ausgehändigt würden, sondern als PDF-Datei. Dies erschwere eine Auswertung per Datenanalyse, sei nicht zeitgemäß und unterlaufe das Ziel des Akteneinsichtsrechts.

Der Landesbetrieb hat zwischenzeitlich von sich aus mit uns Kontakt aufgenommen. Im Ergebnis habe er Ihnen, wie er uns später mitteilte, die Datei mit den Daten zur Zustandserfassung und -bewertung der Bundesstraße B1 und B102 in Brandenburg an der Havel inzwischen in Form einer Excel-Datei zur Verfügung gestellt. Ihre diesbezügliche Beschwerde dürfte sich damit erübrigt haben. Außerdem bot die Behörde Ihnen an, die analog anonymisierten Streckenkontrollberichte 2019 – 2020 einzuscannen und in elektronischer Form zu übermitteln. Dies ergibt sich auch aus der weiteren Korrespondenz, die Sie nach Ihrer Beschwerde mit der Behörde geführt haben.

Hinsichtlich der Streckenkontrollberichte möchten wir Sie auf die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz hinweisen. Dort wird als eine Alternative zur Akteneinsicht in die Originalunterlagen unter anderem die Übermittlung elektronischer Dokumente aufgeführt. Ob das grundsätzliche Wahlrecht des Antragstellers in diesem Zusammenhang auf die Form der Zurverfügungstellung (analog/elektronisch) beschränkt ist oder darüber hinaus einzelne Dateiformate erfasst, mag an dieser Stelle dahinstehen.

Vielmehr halten wir die Argumentation des Landesbetriebs für plausibel, nach der die Herausgabe einer maschinenlesbaren Datei der späteren Streckenkontrollberichte angesichts der mit dem Datenschutz begründeten Funktionsweise des verwendeten Programms nicht möglich sei. § 7 Absatz 3 Satz 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz sieht vor, dass die Behörde von der gewünschten Art des Informationszugangs insbesondere dann abweichen kann, wenn ansonsten ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entstünde. Davon macht der Landesbetrieb insofern nur eingeschränkt Gebrauch, indem er anbietet, die analog geschwärzten Dokumente einzuscannen und elektronisch zu übermitteln. Damit ist er nach unserem Verständnis sowohl dem Recht auf Informationszugang, als auch dem Erfordernis einer angemessenen Gebührenerhebung sowie dem Wunsch einer Zurverfügungstellung in elektronischer Form soweit wie möglich nachgekommen. Einen Verstoß des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vermögen wir im Ergebnis darin nicht zu erkennen.

Zwar verstehen wir Ihren Wunsch, ausschließlich maschinenlesbare Daten zu erhalten. Das Gesetz vermittelt jedoch weder einen Anspruch auf eine bestimmte Arbeitsweise der Behörden noch auf den Einsatz von in bestimmter Weise konfigurierten Programmen. Vielmehr beschränkt sich der Informationszugangsanspruch auf Akten, die eine Behörde nach den gegebenen Umständen führt.

Wir hoffen, Ihnen trotz des für Sie nur teilweise zufriedenstellenden Ergebnisses weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller